

Beschlussvorlage Nr. B-278/2019

Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15
--

Gegenstand: Berufung der Mitglieder des Migrationsbeirates
--

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Sozialausschuss	10.10.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich			

Barbara Ludwig

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beruft widerruflich als Mitglieder in den Migrationsbeirat der Stadt Chemnitz auf der Grundlage des § 47 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz für seine Wahlperiode 2019 bis 2024:

1. **Fünf Stadtratsmitglieder** durch Wahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

1.1. Der Stadtrat der Stadt Chemnitz einigt sich auf die Berufung der fünf Stadtratsmitglieder.

1.2. Sofern unter Beschlusspunkt 2.1 keine Einigung erfolgt, beschließt der Stadtrat die Wahl der fünf Stadtratsmitglieder im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelten Stärkeverhältnis.

Die fünf Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1
Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1
SPD-Fraktion	1

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin innerhalb einer Woche schriftlich ihre nach dem im Beschlusspunkt 2.2 ermittelten Stärkeverhältnis die Stadtratsmitglieder für den Migrationsbeirat.

1.3. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 2.2 ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, erfolgt Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend dem Sitzverteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer.

2. **Acht sachkundige Einwohner*** aus den formell zulässigen eingereichten
Bewerbervorschlägen durch Wahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO

Name, Vorname	ebenfalls beworben für
Schilling, Linda	Schul- und Sportausschuss
Bihari, Attila	
Junghans, Dirk	
Geipel, Myla	Seniorenbeirat
Masih, Sarfaz Jalal	
Ataie, Zaher	
Ewtuschenko, Viktor	
Khalil, Baraa	
Lyamets, Maria	
Bulut, Sultan	

* Alle in dieser Vorlage aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

Begründung:

Gemäß § 47 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) können durch die Hauptsatzung sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Gemeinderats und sachkundige Einwohner angehören. Sie unterstützen den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Nach § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz setzt sich der Migrationsbeirat aus acht sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten:

- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- zwei Vertreter des Chemnitzer Integrationsnetzwerkes
- zwei Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Migrantenorganisationen
- drei sonstige sachkundige Einwohner
- die sachkundigen Einwohner des Migrationsbeirates sollen über einen Migrationshintergrund verfügen.

Zur Förderung der Jugendbeteiligung ist grundsätzlich für die Beiräte gemäß § 11 Abs. 4 Satz 7 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz ein sachkundiger Einwohner zu bestellen, dessen Alter mindestens 14 Jahre beträgt, aber zum Ende einer Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner finden die §§ 17 ff. der SächsGemO Anwendung.

Ziel der Mitwirkung von sachkundigen Einwohner ist es, vorhandenes Potenzial an Sachwissen und Sachkenntnissen der Einwohnerschaft von Chemnitz für die kommunalpolitische Tätigkeit zu erschließen, eine professionellere Gestaltung des städtischen Willensbildungsprozesses und die Erhöhung der Qualität der Entscheidungsfindung zu erzielen. Des Weiteren soll durch die aktive, regelhafte Beteiligung der sachkundigen Einwohner an den kommunalen Angelegenheiten das Demokratieprinzip zum Ausdruck kommen.

Sachkunde heißt, die Bewerber verfügen auf einem von der Stadt zu betreuenden Gebiet über Fachwissen und Sachverstand.

Für die Gewinnung der sachkundigen Einwohner zur Mitwirkung in den Beiräten wurde in Vorbereitung der Neuberufung der Gremien öffentlich informiert und zur Beteiligung aufgerufen. Der Aufruf erfolgte im Amtsblatt und Internet am 23.08.2019. Die Bewerbungsfrist endete am 08.09.2019.

Zur Wahl als sachkundige Einwohner stehen Personen, die die formellen Voraussetzungen (Einwohnereigenschaft, kein Vorliegen eines Hinderungsgrundes i. S. v. § 32 SächsGemO und § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung) erfüllen. Die Stadtratsmitglieder können zudem in der Geschäftsstelle des Stadtrates in die Bewerbungsunterlagen Einsicht nehmen.

Eine Vorauswahl durch die Verwaltung fand nicht statt. Es erfolgte lediglich eine Prüfung, inwieweit die o. g. formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Vorschlagsberechtigt für die in die Beiräte zu wählenden Stadtratsmitglieder sind nach § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz alle Stadtratsmitglieder. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz. Die Berufung der Stadtratsmitglieder erfolgt gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO. Die sachkundigen Einwohner werden durch Mehrheitswahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO auf der Grundlage der eingereichten Bewerbervorschläge berufen.

Nach § 11 Abs. 4 Sätze 4 und 5 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird der Vorsitzende des Beirates und der Stellvertreter aus der Mitte des Beirates gewählt. Sind beide verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Die Wahlvorschläge seitens der Stadtratsmitglieder sind gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz **spätestens am Dienstag vor der Stadtratssitzung, 9:00 Uhr**, in der Geschäftsstelle des Stadtrates schriftlich oder elektronisch einzureichen.